



---

**Resolution 2240 (2015)**

**verabschiedet auf der 7531. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 9. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärung vom 21. April 2015 zu dem tragischen Seeunglück im Mittelmeer,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*sowie in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, seines Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

*beklagend*, dass es auf dem Mittelmeer immer noch zu tragischen Vorfällen kommt, bei denen bislang Hunderte von Menschen umgekommen sind, und *mit Besorgnis feststellend*, dass einige dieser Todesfälle Folge von Ausbeutung und Falschinformation durch grenzüberschreitende kriminelle Organisationen sind, die die illegale Schleusung von Migranten mit gefährlichen Methoden zum Zweck der persönlichen Bereicherung und unter kaltschnäuziger Missachtung menschlichen Lebens erleichterten,

*mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet, und *in der Erkenntnis*, dass sich unter diesen Migranten mög-



licherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten *nachdrücklich auffordernd*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, sowie *betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *bekräftigend*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*ferner unter Hinweis* auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das Internationale Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

*eingedenk* dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*unterstreichend*, dass die libysche Regierung die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die starke Zunahme der Schleusung von Migranten und den Menschenhandel durch das Hoheitsgebiet und die Hoheitsgewässer Libyens in der letzten Zeit vorzugehen und die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Stärkung des libyschen Grenzmanagements weiter zu unterstützen, *in Anbetracht* der Schwierigkeiten der libyschen Regierung, die Migrationsströme durch das libysche Hoheitsgebiet effektiv zu bewältigen, und *besorgt* über die Auswirkungen dieses Phänomens auf die Stabilität Libyens und der Mittelmeerregion,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, die die meistbetroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und die Nachbarländer bereits der libyschen Regierung geleistet haben, unter anderem unter Berücksichtigung der Rolle der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des konkreten Mandats der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen,

*in Anerkennung* der Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 und der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 27. April 2015, in dem die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 über die Errichtung der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer, in dem die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte des Schmuggels von Migranten und des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*ferner Kenntnis nehmend* von den laufenden Gesprächen zwischen der Europäischen Union und der libyschen Regierung über Migrationsfragen,

*sowie mit dem Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, ihre Grundursachen zu bekämpfen und zu verhindern, dass Menschen von Schleusern und Menschenhändlern ausgebeutet werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Staaten in der Region auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, umfassende und integrierte regionale und nationale Strategien, Rechtsrahmen und Institutionen zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu entwickeln, einschließlich Mechanismen zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Verpflichtungen der Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht,

*betonend*, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke in der Region und der strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser und Menschenhändler, einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfordert, und *ferner in Anerkennung* der Notwendigkeit, wirksame Strategien zu entwickeln, um von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel in den Herkunfts- und Transitländern abzuschrecken,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Migranten mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und in dieser Hinsicht alle Staaten *nachdrücklich auffordernd*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, die Opfer von Menschenhandel und Migranten zu identifizieren und ihnen wirksame Hilfe zu gewähren und so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu unterbinden,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der starken Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens in der letzten Zeit und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Tausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen wie die Europäische Union tätig werden, *auf*, Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu

sein, die Kapazitäten aufzubauen, die es benötigt, um insbesondere seine Grenzen zu sichern und Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch sein Hoheitsgebiet und in seinen Hoheitsgewässern zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, mit dem Ziel, eine weitere Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste sowie die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung mit der libyschen Regierung und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf hoher See vor der Küste Libyens weitergeben, und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, deren Marine- und Luftfahrzeuge auf hoher See und im Luftraum vor der Küste Libyens im Einsatz sind, *nachdrücklich auf*, Wachsamkeit in Bezug auf Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu üben, und *legt* den Staaten und Regionalorganisationen in diesem Zusammenhang *nahe*, ihre Maßnahmen zur Abschreckung solcher Handlungen in Zusammenarbeit mit Libyen zu verstärken und zu koordinieren;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, *auf*, auf hoher See vor der Küste Libyens wie nach dem Völkerrecht zulässig alle nicht beflaggten Schiffe, einschließlich Schlauchbooten, Flößen und Jollen, zu kontrollieren, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

6. *fordert* diese Mitgliedstaaten *ferner auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu kontrollieren, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

7. *beschließt*, zur Rettung des bedrohten Lebens der Migranten oder Opfer von Menschenhandel, die sich an Bord der oben genannten Schiffe befinden, unter diesen außergewöhnlichen und besonderen Umständen die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu ermächtigen, auf hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu kontrollieren, die ihnen hinreichende Gründe für den Verdacht liefern, dass sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet werden, sofern diese Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen sich redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie von der in diesem Absatz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen;

8. *beschließt*, die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu ermächtigen, aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 7 kontrollierte Schiffe, die nachweislich für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet werden, zu beschlagnahmen, und *unterstreicht*, dass im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen

Dritter, die nach Treu und Glauben gehandelt haben, weitere Maßnahmen in Bezug auf die aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 7 kontrollierten Schiffe ergriffen werden;

9. *fordert* alle beteiligten Flaggenstaaten *auf*, bei den Maßnahmen nach den Ziffern 7 und 8 zu kooperieren, *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen aufgrund der Ermächtigung nach diesen Ziffern tätig werden, die Flaggenstaaten über die in Bezug auf ihre Schiffe ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten haben, und *fordert* die Flaggenstaaten, die solche Ersuchen erhalten, *auf*, sie zu prüfen und rasch und rechtzeitig darauf zu antworten;

10. *beschließt*, die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, zu ermächtigen, alle den konkreten Umständen angemessenen Maßnahmen gegen Schleuser und Menschenhändler zu ergreifen und die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 durchzuführen, unter voller Einhaltung der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, *unterstreicht*, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nicht für Schiffe gelten, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 sowie dieser Ziffer durchzuführen, *auf*, der Gewährleistung der Sicherheit der Personen an Bord absoluten Vorrang einzuräumen und die Meeresumwelt und die Sicherheit der Schifffahrt nicht zu beeinträchtigen;

11. *erklärt*, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nur auf die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel auf hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und *erklärt ferner*, dass die in Ziffer 10 erteilte Ermächtigung nur für die Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf hoher See vor der Küste Libyens gilt;

12. *unterstreicht*, dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zu zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;

13. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Migranten, einschließlich Asylsuchender, mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und *fordert* in dieser Hinsicht alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig werden, *auf*, die Lebensgrundlagen derjenigen, die Fischfang betreiben oder anderen rechtmäßigen Tätigkeiten nachgehen, gebührend zu berücksichtigen;

15. *fordert* alle Staaten, die die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, gegen Personen, die für Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf See verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

17. *ersucht* die Staaten, die von der mit dieser Resolution erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle drei Monate über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der in den Ziffern 7 bis 10 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat elf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, insbesondere die Durchführung ihrer Ziffern 7 bis 10, Bericht zu erstatten;

19. *bekundet* seine Absicht, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---